

Sind Lehrer unangreifbar?

Beitrag von „alias“ vom 14. Juli 2017 22:37

Zitat von Mikael

Leider ist das "System" sehr intolerant gegenüber "schlechten Tagen". Aber das liegt ja nicht an dir, insofern hast du nicht über ihr Schicksal entschieden...

Manchmal hilft es, die Notenbildungsverordnung zu lesen. Das "System" (BTW: das sind "die" Lehrer) haben weit reichende Entscheidungsbefugnisse, die sie (leider) oft jedoch nicht nutzen - sondern blind dem Taschenrechner (bzw. der Excel-Tabelle) vertrauen.

BTW: Ich HASSE es, wenn ich von Kollegen für die Schlussrechnung Noten bekomme, die auf zwei Dezimalen genau angegeben sind.

Meist sind es die Sportler.

Hintergrund: In Ba-Wü gibt es das Fach MSG, in dem BK, Musik und Sport zu einer Note zusammengefasst werden. Eigentlich könnte ich hier ohne Berechnung bei allen Schülern eine drei eintragen und läge in 80% der Fälle richtig.

Zitat von <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NotBildV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-NotBildVBWV10P5>

I. Vorbemerkungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, **bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum**. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, daß sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. **Dies erfordert andererseits, daß der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.**

sowie

Zitat von <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NotBildV+BW+%C2%A7+7&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist **eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.**

und

Zitat von <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Schulleitung/Schulrecht/Seiten/Notengebung-und-Versetzung.aspx>

§ 7 Abs.2 NVO stellt klar, dass die **Notenbildung keine rein mathematische Berechnung** sondern eine pädagogisch fachliche Gesamtwertung darstellt. Der Lehrer, der den Schüler und seine Leistungen während des Schuljahres beobachten konnte, wird sich überlegen, ob er die Gesamtleistungen des Schülers auch im Vergleich zu den Mitschülern als „befriedigend“ oder als nur „ausreichend“ einschätzt. Gab es bei den Klassenarbeiten z.B. einen Ausrutscher nach unten bei ansonsten befriedigenden Leistungen, wird er in der Regel die Zeugnisnote „3“ erteilen.